

»is de oberste Pechtener unfes Stichtes« erwähnt, und demselben nur die Befegung der Güter mit Amthörigen Leuten gestattet, und sowie in der Urkunde von 1497 ⁸³⁾ sonstige Beschränkungen ausgesprochen. — Merkwürdig ist auch der Revers Johannis Doelacker, als er zum obersten Schulden des Huckarder Hofs ernannt ward, von 1415 ⁸⁴⁾. Er verpflichtete sich, keine behändigte Leute zu verwechseln, die Hofeslücke nicht höher zu dringen noch zu schagen, dann nach des Hofes Rechte, alle Jahr auf Margarethen Tag sein Schuldenamt für geendigt zu halten, u. s. w. — Daß das Stift Essen allmählig die Schulden-Aemter, 1560 auch das des Hofs Huckarde, eingezogen und durch die Behandigungskammer die Hofsherrschaft ausgeübt habe, ward schon oben S. 68 IV. bemerkt. —

Man kann also über das Verhältniß des Hofschulden oder Schultheiß im Allgemeinen nichts anders sagen, als daß er den Hofsherrn vertrat, und das Speziellere des Rechtsverhältnisses zwischen Beiden, des sogenannten Schuldenrechts, aus den Verträgen und der Observanz zu erkennen (⁸⁵⁾). — In den Hofrechten wird der Schultheiß als Stellvertreter des Hofsherrn immer vorausgesetzt, und man möchte hier fast eine Anwendung des Grundsatzes im Sachsenspiegel ⁸⁶⁾ finden, daß kein Richter ein recht Ding haben möge ohne seinen Schultheiß ⁸⁷⁾.

72.

Auch Bögte kommen bei den Hofsgütern vor. Inzwischen sind die Bedeutungen dieses Ausdrucks hier wesentlich verschieden. Es läßt sich nämlich:

83) Beilage 53.

84) Beilage 82.

85) Daß das Hofschulden-Amt zuweilen zur Beeinträchtigung der Hofesleute gebraucht worden, geht z. B. aus dem §. 14 des Vergleichs der Sickingenschen Hofleute (Beilage 26) hervor, wo es als eine der Beschwerden der Hofesleute erscheint, daß zwei Schulden angestellt, und nun jeder Schulte einen Goldgulden für einen Gerichtstag haben wollte.

86) Buch 3, Art. 53.

87) S. Puffendorf de jurisdictione Germanica P. III., Sect. IV. De jurisdictione Scultetica.

1. nicht verkennen, daß Vogt zuweilen nur ein anderes Wort für Schulte ist. So z. B. in den Beilagen 49, 50, 51, wo der „Vaget“ „Erffvaget“ von Büren offenbar blos Schults heißt ist. Gleiches ist der Fall bei dem „Hovesvögt“ von Westhoven⁸⁸⁾. Im Elmenhorster Hofrecht⁸⁹⁾ unter dem Titel: »van Vögeden der Reichshöve«, wird ausdrücklich gesagt: »want ein Vogt ist, so vil gesagt, als ein Knecht, der »für syner Loon gulde uphebet und heittet, ein Knecht synes »Herren, durch dat fall he ime dat syne bewaeren, so dat idt »ime nicht verloren werde, also hefft der Keyser over die »Lüde gefast die Vögte und anders nicht, darumb nicht, dat sie Heren weren over des Keyfers Hoeve und Hoebener.« — Von einem solchen Verhältniß mag denn auch wohl das „Vogtgedings - Gericht“ benannt worden sein, was die Hoveschultin des Herbedeker Hofs Anno 1508 des andern Tags nach Reynoldi gehalten⁹⁰⁾.
2. Ganz anderer Natur ist aber ein anderes, das wahre Vogts-Verhältniß. Gemäß dem Instrumentum de juribus Curtis de Dorsten von 1401⁹¹⁾ war der Graf von Cleve und der Graf von Mark erwählter Vogt des Hofs Dorsten, und bezog in dieser Eigenschaft von den Hofgenossen jährlich 25 Mark — Dorstenser Währung — Waigtbeede, welche die Hofgenossen unter sich nach alter Sitte, der eine viel, der andere wenig, aufbrachten. Ferner erhielt er jährlich von jedem Gute ein „Bastavens Hoyn“. Sonntag vor Margaretha mußten die Hofgenossen dem Vogte vier Wagenpferde nach Göttersmyck schicken, welche das Getreide des Vogts auf den dortigen Boden fahren mußten, und vom Vogt während dem das Futter erhielten; Sonntags vor Johannis Enthauptung sollte der Vogt die Pferde zurückschicken. Es ist ausdrücklich bemerkt, daß der Vogt weiter durchaus keine Ansprüche habe. Die Pflicht des Vogts war, die Hofgenossen zu vertheidigen

88) Beilage 16.

89) Beilage 17.

90) Beilage 20.

91) Beilage 62, Art. 10, 11, 12.

und in allen Rechten, Herkommen und Freiheiten zu erhalten. Jene Vogt-Einkünfte hatte übrigens damals der Graf Vielen zu Lehn gegeben, welche also von diesen Abgaben seine Vasallen waren. Dem Hofsherrn, dem Kapitel zu Xanten, war dies unangenehm, und es wurde daher in jenem Instrument an die Hofhörigen die Frage gestellt, ob der Vogt zu einer solchen Anweisung der Vogtei-Einkünfte ohne Einwilligung des Hofsherrn befugt sei, worauf dieselben inzwischen nur ausweichend antworteten, die Sache dem Kapitel und dem Rechte überließen. — Auch über den Cölnischen Hof zu Schwelm hatte der Herzog von Cleve eine solche Vogtei; die Hofrechte⁹²⁾ sprechen sich darüber kurz und bündig aus: »Der Herzog von Cleve soll seyn ein Erbvogt des Cölnischen Hofes zu Schwelm, und soll haben zwei Foderungen, eyne bei Stroe und eyne bei Graffe mit zweyen Rindern, und mit zweien Knechten, und mit zweien Havelen, und mit zweien Wynden, und der Boumeister soll die Fuderung thun von der Gulten und Rhenten des vorgemelten Haves.« — Der Schultheiß kommt in den folgenden Artikeln noch besonders vor, der Vogt ist also um so mehr ein reiner Schirmherr. — Rücksichtlich des Hofes Herbede findet sich ebenfalls eine Vogtei⁹³⁾, aber, wie aus der Beilage 30 hervorgeht, eine solche, welche sich von der Hofsherrschaft nicht unterscheidet, so, daß wir fast versucht wären, anzunehmen, daß der Graf Engelbert die Advocatia curtis mit Hofesherrschaft gleichbedeutend gehalten.

73.

Die Leitung des Gerichts, überhaupt dasjenige, was dem altdeutschen Richter im Gegensatz gegen die Schöffen und den Umstand oblag, war eigentlich Sache des Schultheiß. Gegen die neuere Zeit hin findet man indessen häufig eigene Hofsrichter, so daß auf diese Weise gewissermaßen in diesem kleinen Staate die dem Hofschulden verbleibende, oder einem besondern Amtmann vom Hofschulden übertragene, Administration von der Justiz ge-

92) Beilage 21.

93) Beilage 29.